

# TATSACHENFESTSTELLUNG

## Rechtsstreit

Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning  
**gegen**  
1. DAK-Gesundheit, 2. DAK Gesundheit-Pflegekasse,  
vertreten durch den Vorstand, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg

**Verfahren S 35 KR 1844/19**  
**vor der 35. Kammer des Sozialgerichts München**

## I. Gesetzesverstöße der 35. Kammer des SG München gegen das Sozialgerichtsgesetz (SGG) oder die Zivilprozessordnung (ZPO) (Verfahrensmängel)

### Übersandter Gerichtsbescheid nicht beglaubigt - rechtsungültig (§ 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG)

Die vom Gericht übersandte „beglaubigte“ Abschrift des Gerichtsbescheides ist keine Kopie eines Bescheides in Papierform, denn sie ist nicht von der Richterin Brunner unterschrieben (**§ 134 Abs. 1 SGG**). Das Dokument ist also die Kopie eines elektronisch abgelegten Gerichtsbescheides, ist zwar mit Geschäftssiegel (ANL) aber nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines Urkundsbeamten versehen (**§ 137 SGG und § 317 ZPO**).

Die an den Kläger **übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides** ist somit allein aus diesem Grund **rechtsungültig**.

### Der „Tatbestand“ eine Sammlung von **21** bewusst unwahren Behauptungen der Richterin Brunner

Mit Mitteilung des Aktenzeichens am 22.07.2019 wurde der Kläger aufgefordert den Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27301]). Daraufhin übersandte der Kläger am 07.08.2019 nicht nur die ausgefüllten Formblätter, sondern auch die vollständigen Beweisunterlagen dafür, dass der Versicherer (wie alle bundesdeutschen Versicherer) Mitwirkender im staatlichen organisierten Betrug ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27302] mit Anlagen KV01 bis KV23). Die Anlagen beweisen, dass die Behauptungen unter den Punkten 1 bis 8 und 14, ganz bewusst unwahr sind.

- 1) (**S.1 vorletzter Abs.**): „Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht [...] von **Einnahmen des Klägers aus einmaligen Kapitalleistungen** streitig.“

Es sind keine Einnahmen des Klägers, sondern langfristige angesparte Sparerlöse, die nach Ablauf der Versicherungen keiner Einschränkung der Verfügungsgewalt durch den Kläger mehr unterlagen und von seinem Konto beim Versicherer auf sein Konto bei der Bank umgebucht wurden.

Die obige Behauptung zum Auftakt der „Tatbestand“-Beschreibung ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 2) (**S.2 Abs. 1**): „Der Arbeitgeber schloss als **Versicherungsnehmer** zugunsten des Klägers [...]“  
(**S.2 Abs. 1**): „Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers **Versicherungsnehmer** dieser Verträge [...]“

*§1 Versicherungsvertragsgesetz VVG: „[...] Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung (Prämie) zu leisten.“*

Da der Arbeitgeber die Versicherungsprämie nicht wirtschaftlich geleistet hat, kann er auch nicht der Versicherungsnehmer gewesen sein (siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)).

Die Aussagen sind also **zwei (2) bewusst unwahre Behauptungen**.

- 3) (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei **Direktversicherungen /Lebensversicherungen** [...] ab.“

Mag sein, dass das Versicherungsverhältnis zwischen Versicherer und Arbeitgeber eine Direktversicherung gewesen ist (Details sind dem Kläger nicht bekannt). Die Versicherungen des Klägers waren in jedem Fall drei an diese Versicherung gekoppelte private Kapitallebensversicherungen

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27302\]](#) Anlagen KV01, KV02, KV03; siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200110_Die_Versicherer_der_Kapitallebensversicherungen_stehen_den_gesetzlichen_Krankenkassen_in_puncto_Kriminalitaet_in_nichts_nach)).

Die Aussage ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 4) (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei Direktversicherungen /Lebensversicherungen **mit Gehaltsumwandlung** [...] ab.“

Die Prämien wurden aus dem Netto-Gehalt, also dem Arbeitsentgelt des Klägers, welches das Eigentum des Klägers war, bezahlt. Die Unterstellung einer „Gehaltsumwandlung“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 5) (S.2 Abs. 1): „[...] der Arbeitgeber [...] führte die Beiträge direkt aus dem **sozialversicherungspflichtigen Gehalt** des Klägers [...] ab.“

Das Arbeitsentgelt des Klägers war zu jeder Zeit vollständig zur Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt. An der vollständigen Erfüllung der Sozialversicherungspflicht ändert sich auch nichts, wenn für einen Teil des Gehaltes keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, wenn diese über der gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Die Aussage bzgl. des „sozialversicherungspflichtigen Gehalts“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 6) (S.2 Abs. 2): „Die R+V Lebensversicherung AG zahlte dem Kläger [...] aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“  
(S.2 Abs. 3): „[...] erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“  
(S.2 Abs. 4): „[...] zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“

Alle drei Versicherungen waren Kapitallebensversicherungen. **Die Beträge wurden nicht von der R+V Lebensversicherung an den Kläger bezahlt**. Die Beträge waren das Ergebnis der langfristigen Kapitalersparnis des Klägers bei der Versicherung. Sie waren das Eigentum des Klägers, denn mit jeder Zahlung einer Versicherungsgebühr war das bei der Versicherung auf dem Konto befindliche Geld im Eigentum des Klägers. Während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungen war lediglich die Verfügungsgewalt über dieses Eigentum zwecks höherer Verzinsung und Überschussbeteiligung für den Kläger eingeschränkt. Das Kündigungsrecht hat aber zu jedem Zeitpunkt bestanden. Mit Ablauf der Kapitallebensversicherungen wurde lediglich die Verfügungseinschränkung des Klägers aufgehoben und das Eigentum des Klägers vom Konto bei der Versicherung auf ein Konto bei der Bank überwiesen.

Die Aussagen im Tatbestand sind also **drei (3) bewusst unwahre Behauptungen**.

- 7) (S.2 Abs. 2): „[...] setzte die Beklagte [...] die Beitragspflicht wegen des **Versorgungsbezugs** [...]“  
(S.2 Abs. 3): „[...] die Beitragspflicht wegen der **Versorgungsbezüge** [...]“  
(S.2 Abs. 4): „[...] zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge aus diesem **Versorgungsbezug** [...]“

Hier wird das, was weder die Beklagte noch das Gericht beweisen kann, einfach als Tatbestand kundgetan. Es waren keine Versorgungsbezüge.

Die Aussagen im Tatbestand sind also **drei (3) bewusst unwahre Behauptungen**.

- 8) (S.2 Abs. 3): „[...] aufgrund dieses **Hinzutritts einer weiteren Kapitalisierung** die Beitragspflicht [...]“.

Es gab keinerlei Anspruch, der hätte kapitalisiert werden können. Es gab das Eigentumsrecht des Klägers an seinen Sparerträgen. Mit dieser Aussage soll ein zu „kapitalisierender“ Versorgungsanspruch unterstellt werden.

Die Aussage bzgl. der „Kapitalisierung“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 9) (S.2 Abs. 5): „[...] die **Entscheidungen des SG München** (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), dass die Beitragserhebung durch die Beklagten **rechtmäßig** erfolgte [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen [...] des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; i.V.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht; insbesondere sind die Rechtsbeugungen Verbrechen jedes einzelnen an der Entscheidung teilnehmenden Richters. (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20,%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen,%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t),%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

Die Bewertung Entscheidung auf Basis von Verbrechen und Verfassungsbrüchen als **rechtmäßig** ist **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 10) (S.2 Abs. 5): „[...] indem das Bayerische LSG (BayLSG, L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München [...] bestätigte“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BayLSG (L 4 KR 548/15) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; i.V.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht. Durch die Bestätigung eines auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch erlassenen Urteils übernehmen die an der Entscheidung teilnehmenden Richter die Mitverantwortung für die Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche; insbesondere die persönliche Verantwortung für die Verbrechen (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20,%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen,%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t),%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

Die Bestätigung einer Entscheidung auf Basis von Verbrechen und Verfassungsbrüchen als **rechtmäßig** ist **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 11) (S.2 Abs. 6): „Die Beschwerde gegen die **Nichtzulassung der Revision** wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B) [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BSG (B 12 KR 65/16 B) [...] verwiesen.“

Die Entscheidung basierte auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB; i.V.m. §12 StGB ein Verbrechen) und Verfassungsbruch. Schon der Beschluss zur Nichtzulassung der Revision durch das LSG war ein eindeutiger Bruch von § 160 (2) Nr. 1 und 2 SGG.

Hier wird zwar nicht behauptet, dass das Verwerfen der Nichtzulassungsbeschwerde rechtmäßig war, aber es wird durch die vorhergehenden und nachfolgenden Aussagen impliziert.

Eine solche Entscheidung ist nicht rechtmäßig, sondern Unrecht (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%20,%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen,%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t),%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I)

*über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I )*

Die Verwerfung einer Beschwerde über eine Nichtzulassung, deren Entscheidung schon ein Gesetzesbruch war, als **rechtmäßig** darzustellen ist **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 12) (S.2 Abs. 6): „[...] die **hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde** wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BVerfG (Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17) [...] verwiesen.“

Der Inhalt der Verfassungsbeschwerde ist der Richterin Brunner nicht bekannt. Es sollte ihr aber bekannt sein, dass es ein Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gibt und dass man sich nach Artikel 93 Abs.1 Nr 4a nicht gegen Revisions-Nicht-Zulassungen, sondern nur gegen Verfassungsbrüche beschweren kann.

Dass die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde auf Basis von Bruch des BVerfGG, Rechtsbeugung und Verfassungsbruch beruht, braucht an dieser Stelle nicht bemüht zu werden (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*; 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-VG\_27xx]*)

Die Behauptung über den Inhalt der Verfassungsbeschwerde ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 13) (S.3 Abs. 2): „Der **Kläger ist weiterhin der Ansicht**, dass es sich bei den erhaltenen Kapitalleistungen **nicht** um eine **betriebliche Altersversorgung** handelt [...]“

Der Kläger verkündet keine Ansichten, sondern gerichtsfest bewiesene Tatsachen (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> .... derzeit ca. 300 Dokumente). Über diese hat aber die Richterin Brunner keinerlei Erkenntnisse gewinnen können, weil sie sich geweigert hat, ihren gesetzlichen Auftrag zur Sachaufklärung zu erfüllen (siehe Untersuchungsauftrag). Die sogenannten „Ansichten“ des Klägers werden auch im Beschluss 1 BvR 1660/08 durch das Bundesverfassungsgericht vertreten.

Die Behauptung, dass bei ihm keine betriebliche Altersversorgung vorläge sei nur eine Ansicht des Klägers ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 14) (S.3 Abs. 3): „Der **Kläger beantragt sinngemäß** [...] die **auf der Grundlage der Versorgungsbezüge des Klägers** festgesetzten Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge dem Kläger zu erstatten.“

Der Kläger hat keine sinngemäßen Anträge gestellt, sondern sehr konkrete. Im Übrigen waren es nicht zwei, sondern 3 Anträge. Die „sinngemäße“ Beschreibung der Anträge wird benutzt um Versorgungsbezüge zu unterstellen.

Die Behauptung, der Kläger hätte sinngemäße Anträge gestellt ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**. Die untergeschobene Behauptung, die Beiträge seien auf der Grundlage der **Versorgungsbezüge** des Klägers festgesetzt ist also ebenfalls **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

- 15) (S.3 Abs. 7): „Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid **angehört**.“

Das Wort „anhören“ bedeutet „jemandem Gehör schenken“. Das impliziert, dass man auch zur Kenntnis nimmt, was man dabei erfährt. Das hat die Richterin Brunner keinesfalls getan.

Die Behauptung die Beteiligten wurden zum beabsichtigten Gerichtsbescheid „angehört“ ist also **eine (1) bewusst unwahre Behauptung**.

## Gesetzwidrige Nutzung von Akten (§§ 108, 128 (2) SGG)

(S.3 Abs. 6): „Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten [...] auf die Akte der Beklagten Bezug genommen. [...]“

Dieses ist gesetzwidrig. Wenn das Gericht Akten der Beklagten beizieht, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung zu stellen mit dem Ergebnis, dass der Kläger nach Sozialgerichtsgesetz darüber informiert wird. Wenn das Gericht Akten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es parteiisch agiert. Das Gericht verletzt damit **§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG**.

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkt 3).

## Der rechtswidrige Gerichtsbescheid ist rechtsungültig (§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG)

(S.3 Abs. 7): „Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid „*angehört*“.“

In seiner Klagebegründung des Klägers vom 11.07.2019 gibt es ein separates Kapitel 2.9 „Forderung nach mündlicher Verhandlung“. Darin steht unmissverständlich: Der Kläger beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf seinem Recht nach ZPO §128 Abs. 1. **Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt der Kläger ausdrücklich NICHT zu.** (siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#); Begründung Kap. 2.9)

Auf die Nachfrage vom 04.12.2019 (welches am 07.12.2019 förmlich zugestellt wurde) hat der Kläger am 02.01.2020 wie folgt geantwortet:

[...]

„3) Sie schaffen ein Junktim zwischen meiner Ablehnung zu Ihrem Vorschlag „Ruhens des Verfahrens“ und Ihrer Ankündigung einer daraus folgenden Entscheidung „mittels Gerichtsbescheid“.

Die *ZPO* besagt in **§ 128 Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren**:

**„(1) Die Parteien verhandeln über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich.**

**(2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Gericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.[...].“**

Wenn Sie sich mit Ihrer Aufgabe beschäftigt und die vollständige Klagebegründung inkl. der vom Kläger gesandten Schreiben gelesen hätten, um daraus noch zu erledigende Punkte für eine nach Recht und Gesetz erfolgende gerichtliche Entscheidung abzuleiten, anstatt in irgendwelchen „Verwaltungsakten der Beklagten“ herum zu blättern, dann wäre Ihnen zwangsläufig Kap. 2.9 meiner Klagebegründung vom 11.07.2019 (Seite 15 der Klageschrift) aufgefallen, in welcher ich unmissverständlich mitgeteilt habe, dass ich eine mündliche Verhandlung fordere (öffentlich nach zu lesen auf der Internetseite <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#)).“

Auf die Nachfrage vom 07.04.2020 hat der Kläger am 14.04.2020 geantwortet:

„Zu dem von Ihnen formulierten Satz „Das Gericht beabsichtigt mittels Gerichtsbescheid zu entscheiden“ verweise ich auf die Dokumente der Verfahrensakte, nachzulesen auch unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\\_K-SG\\_27300](#), [IG\\_K-SG\\_27302](#), [IG\\_K-SG\\_27304](#), [IG\\_K-SG\\_27305](#), [IG\\_K-SG\\_27308](#).“

**§ 105 Abs. 3 SGG** lautet:

**(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.**

Es gibt also nur ein **rechtsungültiges Schreiben der Richterin Brunner**. Insofern kann der Kläger darauf verzichten, eine gesetzlich gültige Beglaubigung zu verlangen, da eine Beglaubigung aus diesem NICHTS auch nicht etwas werden lässt.

## Keinerlei Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X)

Das Gericht hat die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in vielfacher Weise verweigert:

- a) Das Gericht hat die Klagebegründung des Klägers vom 11.07.2019 mit den Kapiteln 2.1 bis 2.9 und den Anlagen K01 bis K11 einfach ignoriert.  
Das Kap. 2.9 hatte z.B. die Kapitelüberschrift „Forderung nach mündlicher Verhandlung.“  
  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#))
- b) Mitwirkung der Versicherer im staatlich organisierten Betrug  
  
Mit Mitteilung des Aktenzeichens am 22.07.2019 wurde der Kläger aufgefordert den Versicherer von der Schweigepflicht zu entbinden (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27301\]](#)). Daraufhin übersandte der Kläger am 07.08.2019 nicht nur die ausgefüllten Formblätter, sondern auch die vollständigen Beweisunterlagen dafür, dass der Versicherer (wie alle bundesdeutschen Versicherer) Mitwirkender im staatlichen organisierten Betrug ist (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27302\]](#) mit Anlagen KV01 bis KV23). Die Anlagen beweisen, dass die Behauptungen unter den Punkten 1 bis 8 und 14, ganz **bewusst unwahr** sind.  
Nach diesen Beweisen war das Interesse des Gerichts am Versicherer allerdings beendet (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkt 4).
- c) Die am 04.12.2019 angeforderte Stellungnahme des Klägers vom 02.01.2020 enthält etliche Punkte, denen das Gericht bei gesetzeskonformer Sachaufklärung hätte nachgehen müssen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27303\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkte 2 bis 6).
- d) In diesem Schreiben vom 02.01.2020 wird unmissverständlich klar gemacht, dass die hier unter „Beweise“ referenzierten und unter der Homepage der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegten Dokumente sämtlich als Teil der Klagebegründung anzusehen sind.
- e) Im Schreiben vom 18.03.2020 hat der Kläger nach seiner Akteneinsicht im Gericht in die Prozessakte als auch in die sogenannte „Beklagtenakte“ erneut in deutlichsten Worten die Durchführung einer Sachaufklärung durch das Gericht angemahnt. In dem Schreiben werden 23 Punkte aufgeführt, welche rechtlichen Ungereimtheiten sowohl in den **Prozessakten** (Punkte 1 und 2) und in der **Beklagtenakte** (Punkte 3 bis 23) zu finden sind. Auffallend war insbesondere: Einige Punkte der Beklagtenakte bringen klar zum Ausdruck, **dass sich die Beklagte ihres Betruges zweifelsfrei bewusst ist** (Punkte 15, 18, 21) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27305\]](#)).
- f) In Ergänzung zu den Beweisunterlagen sandte der Kläger am 03.04.2020 das Muster einer echten Vereinbarung einer „betrieblichen Altersversorgung“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27309\]](#)). Das Gericht wurde erneut auf die Forderung nach mündlicher Verhandlung in der Klagebegründung Kap. 2.9 verwiesen und es wurden die rechtlichen Konsequenzen für die Richterin durch eine rechtswidrige Entscheidung per Gerichtsbescheid verdeutlicht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27308\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#) Kap. 2.7).
- g) Am 14.04. sandte der Kläger einen erneuten Appell an die Richterin Brunner sich nicht weiter zur Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs missbrauchen zu lassen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27311\]](#)).
- h) Der bereits in der Klagebegründung gesandte **Beweisantrag** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#) Kap.2.6 ) wurde missachtet, indem er von der Richterin Brunner als „nicht anregend“ genug empfunden wurde.

Dass die Beteiligten (Beklagte und Gericht) „keinen Beweis für ihre Behauptungen anbieten müssen“, sondern munter vor sich hin lügen dürfen ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

(SGB Office Professional\_Jansen\_Normenkette zum SGG § 103\_Untersuchungsgrundsatz ist  
Offizialmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/>  
Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_009\]](#); Rz. 2, 3):

- „Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die Aufklärungspflicht in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer **Beweisaufnahme** erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.“
- „Die Beweislastverteilung bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm ([...]). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine **objektive Beweislast** ([...]). **Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch oder aber eine Einrede begründen wollte.**“

Das Gericht hat somit „die Offizialmaxime“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (§ 103 SGG) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG\\_O-JU\\_009\]](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 35. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage am 11.07.2019 im Verfahren S 35 KR 1844/19 **in 9 Monaten absolut nichts getan.**

Damit hat die 35. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

## II. Gesetzesverstöße der Richterin Brunner der 35. Kammer des SG München gegen das Strafgesetzbuch (StGB) (Vergehen + Verbrechen)

### Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB)

Im Schreiben vom 04.12.2019 teilt die Richterin Brunner mit „Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer anderen Einschätzung der Sach- und Rechtslage führen könnten als im vorausgegangenen Instanzenzug S 28 KR 1266/14 (SG München), L 4 KR 548/15 (Bayerische LSG) und B 12 KR 65/16 B (BSG) bei unverändert zugrundeliegendem Sachverhalt.

**Sollten Sie daher einem Ruhen des Verfahrens nicht zustimmen, beabsichtigt die Kammer mittels Gerichtsbescheid zu entscheiden.“**

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27303], [IG\_K-SG\_27304] Punkte 3 und 6).

Der letzte Satz in Klartext übersetzt lautet: sollten sie nicht zustimmen, dass wir das Verfahren in den Ruhezustand versetzen (um uns von ihnen nicht mehr belästigen zu lassen), dann drohen wir ihnen einen (ungeachtet der Tatsache, ob sie ihn wollen oder nicht) Gerichtsbescheid an, gegen den sie gar nichts unternehmen können, weil wir nach SGG-Gesetzeslage in diesen schreiben können, was immer wir wollen.

#### **§ 240 Nötigung**

- (1) *Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung **mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.***
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels **zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.***
- (3) ***Der Versuch ist strafbar.***
- (4) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter***
  1. *eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder*
  2. *seine Befugnisse oder **seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.***

Die weitergehende Erduldung eines Diebstahls von monatlich 202,07 € ist ein für einen „normalen“, durchschnittlichen Rentner ein „empfindliches Übel“. Der Versuch der Nötigung ist auch ohne Strafanzeige oder Strafantrag strafbar. Es liegt ein besonders schwerer Fall vor, denn die Richterin Brunner hat ihre Stellung als Amtsträger missbraucht.

### Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

#### **§ 339 Rechtsbeugung**

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.***

Der Richterin Brunner war durch die Klage und die Klagebegründung vom 11.07.2019 zügig klar, dass ihr nur zwei Wege offen standen das Verfahren zu beenden:

1. eine Rechtsprechung nach Recht und Gesetz, bei der zweifellos die Beklagte das Verfahren in alle Punkten verloren hätte
2. oder die „Beendigung“ des Verfahrens mit Rechtsbeugung, also (nach § 12 StGB) mit Verbrechen.

**Die Richterin Brunner hat sich für das  
Begehen von VERBRECHEN entschieden.**

**Um einen irgendwie gearteten Text für einen rechtswidrigen Gerichtsbescheid zusammen zu bekommen, hat sie eine sehr große Anzahl von Rechtsbeugungen, also Verbrechen benötigt.**

### Rechtsbeugungen (aus Verfahrensmängeln)

Das SGG und die ZPO sind ebenfalls Bestandteil des Rechts (Rechtssystems). In dem rechtsungültigen übersandten Ausdruck des sog. „Gerichtsbescheids“ sind mindestens **21 bewusst unwahre Behauptungen (das nennt man gemeinhin kurz: Lügen)** durch das Gericht nachweisbar.

Die Häufigkeit der Lügen durch die Richterin Brunner ist zum einen ein moralisches Versagen, welches hier nicht zu betrachten ist. Es ist aber auch ein Beweis für die Bewusstheit dieser unwahren Behauptungen. Die **vorsätzliche** Missachtung dieser Gesetze „*zugunsten oder zum Nachteil einer Partei*“ ist also ebenfalls eine Beugung des Rechts. Die massiv aufgetretenen, mit **Vorsatz** begangenen und unter I. aufgelisteten Gesetzesverletzungen des SGG und der ZPO sind also nicht nur so nett klingende „Verfahrensmängel“, sondern auch serienmäßig begangene **Rechtsbeugungen** der 35. Kammer des Sozialgerichts München und damit nach § 12 StGB serienmäßig begangene **Verbrechen der Richterin Brunner**.

Die Missachtungen des SGG und der ZPO werden nachfolgend also erneut aufgelistet mit jeweils kurzem Hinweis auf den damit verbundenen **VORSATZ**.

#### **1) Übersandter Gerichtsbescheid nicht beglaubigt - rechtsungültig**

Es ist bei den bayerischen Sozialgerichten und beim Bayerischen Landessozialgericht offensichtlich abgesprochene und vereinbarte Praxis die angeblich „beglaubigten Abschriften“ von Entscheidungen zum Thema „gesetzeswidrige Verbeitragung von privatem Eigentum“ **vorsätzlich** nicht zu beglaubigen und eine nachträglich geforderte Beglaubigung zu verweigern. Dies erfolgt in der Einbildung der rechtsbeugenden Richter bei strafrechtlicher Aufarbeitung dieses staatlich organisierten Betrugs nicht belangt werden zu können, weil man ja keine rechtsgültigen Gerichtsentscheidungen versandt hat.

#### **2) Die rechtsbeugende Lüge von „den Einnahmen des Klägers aus einmaligen Kapitaleistungen“ (S.1 vorletzter Abs.): „Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht [...] von Einnahmen des Klägers aus einmaligen Kapitaleistungen streitig.“**

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** einen Eigentumsübergang von dem Versicherer an den Kläger zu behaupten, bei welchem eine Verbeitragung üblich wäre. Sie soll ablenken von der Tatsache, dass die überwiesenen Sparerlöse Eigentum des Klägers waren.

#### **3) Die rechtsbeugende Lüge der Arbeitgeber sei Versicherungsnehmer gewesen (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss als Versicherungsnehmer zugunsten des Klägers [...]“ (S.2 Abs. 1): „Während der gesamten Laufzeit war der Arbeitgeber des Klägers Versicherungsnehmer dieser Verträge [...]“**

Die **2-fache** Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** das von der Politik und den Gesetzlichen Krankenkassen erfundene, in keinem Gesetz vorkommende und vom BSG in seinem rechtsbeugenden selbstreferentiellen Unrechtssystem als wesentlich dargestellte Argument zu nutzen, die Versicherungsnehmereigenschaft lasse auf eine Betriebsrente nach BetrAVG schließen und rechtfertige die Verbeitragung.

(siehe auch [20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\)](#), [20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](#)).

#### **4) Die rechtsbeugende Lüge der Direktversicherungen/Lebensversicherungen (S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei Direktversicherungen /Lebensversicherungen [...] ab.“**

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** dem Kläger andere als die privaten Kapitallebensversicherungen zu unterstellen. Die Lüge „Direktversicherung“ soll den Schluss auf die Gültigkeit des BetrAVG („Durchführungsweg Direktversicherung“) unterstellen.

Die Unterstellung von unwahren Versicherungseigenschaften erfolgt mit Unterstützung der in diesem staatlich organisierten Betrug ebenfalls mitwirkenden Versicherer „unter der Kontrolle“ der nicht einschreitenden staatlichen Versicherungs-Kontrollbehörden.  
(siehe Schreiben nach Akteneinsicht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\\_K-SG\\_27305](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*).

#### 5) Die rechtsbeugende Lüge der Gehaltsumwandlung

(S.2 Abs. 1): „Der Arbeitgeber schloss [...] zugunsten des Klägers drei Direktversicherungen /Lebensversicherungen **mit Gehaltsumwandlung** [...] ab.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** aus den gezahlten Versicherungsprämien die Entstehung eines Versorgungsanspruchs zu konstruieren.

#### 6) Die rechtsbeugende Lüge der Beiträge aus sozialversicherungspflichtigem Gehalt

(S.2 Abs. 1): „[...] der Arbeitgeber [...] führte die Beiträge direkt aus dem **sozialversicherungspflichtigen Gehalt** des Klägers [...] ab.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen, die Versicherungsprämien seien ja bei Einzahlung noch nicht bzgl. der Sozialversicherung verarbeitet worden, was erlaube, dass sie nach unterstellter Auszahlung dann wenigstens zum ersten Mal zu verarbeiten seien.

#### 7) Die rechtsbeugenden Lügen der (Aus-)Zahlung von einmaligen Kapitalbeträgen

(S.2 Abs. 2): „Die R+V Lebensversicherung AG zahlte dem Kläger [...] aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“

(S.2 Abs. 3): „[...] erhielt der Kläger von der R+V Lebensversicherung AG aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“

(S.2 Abs. 4): „[...] zahlte die R+V Lebensversicherung AG dem Kläger aus dem Vertrag [...] einen einmaligen Kapitalbetrag [...].“

Die **3-fache** Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** einen Eigentumsübergang von dem Versicherer an den Kläger zu behaupten, bei welchem eine Verbeitragung üblich wäre. Die Betonung auf „einmalig“ soll vorsätzlich dazu dienen zu unterstellen, dass ein ursprünglicher Versorgungsanspruch mit der einmaligen Auszahlung abgegolten werden sollte.

#### 8) Die rechtsbeugenden Lügen der Versorgungsbezüge

(S.2 Abs. 2): „[...] setzte die Beklagte [...] die Beitragspflicht wegen des **Versorgungsbezugs** [...]“

(S.2 Abs. 3): „[...] die Beitragspflicht wegen der **Versorgungsbezüge** [...]“

(S.2 Abs. 4): „[...] zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge aus diesem **Versorgungsbezug** [...]“

(S.3 Abs. 3): „Der Kläger beantragt sinngemäß [...] die **auf der Grundlage der Versorgungsbezüge des Klägers** festgesetzten Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge dem Kläger zu erstatten.“

Die **4-fache** Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** das, was man nicht beweisen kann, einfach per plumper Behauptung als gegeben zu unterstellen.

#### 9) Die rechtsbeugende Lüge über eine weitere Kapitalisierung

(S.2 Abs. 3): „[...] aufgrund dieses **Hinzutritts einer weiteren Kapitalisierung** die Beitragspflicht [...]“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** einen vorher existierenden Versorgungsanspruch zu unterstellen, der durch „Kapitalisierung“ abgegolten wurde, und der nach § 229 SGB V eine Verbeitragung erlauben würde.

#### 10) Die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des SG München

(S.2 Abs. 5): „[...] die **Entscheidungen des SG München** (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), dass die Beitragshebung durch die Beklagten **rechtmäßig** erfolgte [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen [...] des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14) [...] verwiesen.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen die Gesetzesbrüche und Verfassungsbrüche des Sozialgerichts München und die Rechtsbeugungen durch die Richter des SG München (hier der 28.

Kammer) im Thema „Verbeitragung von Privateigentum infolge des GMG“ seien legale Mittel der Rechtsprechung, auf die man in seiner eigenen „Rechtsprechung“ zurück greifen könne. (siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#); Begründung Kap. 2.3; siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%2C%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen%2C%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t)%2C%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

#### 11) Die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bayer. LSG

(S.2 Abs. 5): „[...] indem das Bayerische LSG (BayLSG, L 4 KR 548/15) die Entscheidungen des SG München [...] bestätigte“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BayLSG (L 4 KR 548/15) [...] verwiesen.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen die Gesetzesbrüche und Verfassungsbrüche des Bayer. LSG und die Rechtsbeugungen durch die Richter des Bayer. LSG (hier des 4. Senats) im Thema „Verbeitragung von Privateigentum infolge des GMG“ seien legale Mittel der Rechtsprechung, auf die man in seiner eigenen „Rechtsprechung“ zurück greifen könne.

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#); Begründung Kap. 2.3;

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%2C%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen%2C%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t)%2C%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

#### 12) Die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BSG

(S.2 Abs. 6): „Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B) [...]“

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BSG (B 12 KR 65/16 B) [...] verwiesen.“

Die Verwerfung einer Beschwerde über eine Nichtzulassung, deren Entscheidung schon ein Gesetzesbruch war, als **rechtmäßig** darzustellen ist eine Lüge.

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen die Gesetzesbrüche und Verfassungsbrüche des BSG und die Rechtsbeugungen durch die Richter des 12. Senats BSG im Thema „Verbeitragung von Privateigentum infolge des GMG“ seien legale Mittel der Rechtsprechung, auf die man in seiner eigenen „Rechtsprechung“ zurück greifen könne.

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27300\]](#); Begründung Kap. 2.3, 2.4; Schreiben vom 02.01.2020 <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27303\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkte 3 und 6).

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland , 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG \(staatlich organisierte Kriminalität\), 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821%20%C3%9Cbersicht%20%C3%BCber%20den%20gr%C3%B6%C3%9Ften%20Skandal%20in%20Abbau%20von%20Demokratie%20und%20Rechtsstaatlichkeit%20seit%20Bestehen%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland%2C%2020180906%20Das%20Zusammenspiel%20der%20T%C3%A4ter%20der%20GKVen%2C%20des%20BMGS%20und%20des%20BSG%20(staatlich%20organisierte%20Kriminalit%C3%A4t)%2C%2020190116%20Die%20mit%20dem%20GMG%20einhergehende%20Kriminalisierung%20der%20Justiz%20-%20Teil%20I))

#### 13) Die rechtsbeugende Lüge über den Inhalt einer Verfassungsbeschwerde

(S.2 Abs. 6): „[...] die **hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde** wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).

(S.3 Abs. 6): „Außerdem wird auf die Entscheidungen des BVerfG (Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17) [...] verwiesen.“

Im Schreiben vom 04.12.2019 fragt die Richterin Brunner nach dem Status der Verfassungsbeschwerde mit der offen verkündeten Absicht das von ihr zu bearbeitende Verfahren an die Verfassungsbeschwerde zu koppeln, die richterliche Unabhängigkeit zu missachten und so **Art. 97 Abs. 1 GG** zu brechen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_27303\]](#); [\[IG\\_K-SG\\_27304\]](#) Punkte 2 und 6).

Der Inhalt der Verfassungsbeschwerde ist der Richterin Brunner nicht bekannt. Die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde beruht auf Bruch des BVerfGG, Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Das Gericht behauptet, die unter Rechtsbeugungen und mehrfachen Verfassungsbrüchen nicht

angenommene Verfassungsbeschwerde hätte etwas mit dem Klageinhalt des beim SG anhängigen Verfahren zu tun.

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen die Gesetzesbrüche und Verfassungsbrüche des BVerfG und die Rechtsbeugungen durch dessen Richter im Thema „Verbeitragung von Privateigentum infolge des GMG“ seien legale Mittel der Rechtsprechung, auf die man in seiner eigenen „Rechtsprechung“ zurück greifen könne.

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27300]; Begründung Kap. 2.4, 2.5;

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>; insbesondere [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_I;); [20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20200301_Die_mit_dem_GMG_einhergehende_Kriminalisierung_der_Justiz_-_Teil_III_Das_Bundesverfassungsgericht;); <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-VG-27xx])

#### 14) Die rechtsbeugende Lüge der Kläger verkünde persönliche Ansichten

(S.3 Abs. 2): „Der **Kläger ist weiterhin der Ansicht**, dass es sich bei den erhaltenen Kapitalleistungen **nicht** um eine **betriebliche Altersversorgung** handelt [...]“

Der Kläger verkündet keine Ansichten, sondern gerichtsfest bewiesene Tatsachen (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> .... derzeit ca. 300 Dokumente). Über diese hat aber die Richterin Brunner keinerlei Erkenntnisse gewinnen können, weil sie sich geweigert hat, ihren gesetzlichen Auftrag zur Sachaufklärung zu erfüllen (siehe Untersuchungsauftrag). Die sogenannten „Ansichten“ des Klägers werden auch im Beschluss 1 BvR 1660/08 durch das Bundesverfassungsgericht vertreten.

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** die eigenen Rechtsbrüche zu vertuschen.

#### 15) Die rechtsbeugende Lüge der Kläger beantragt sinngemäß, um Versorgungsbezüge zu unterstellen

(S.3 Abs. 3): „Der **Kläger beantragt sinngemäß** [...] die **auf der Grundlage der Versorgungsbezüge des Klägers** festgesetzten Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträge dem Kläger zu erstatten.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu unterstellen, das Gericht habe es nicht nötig auf die genaue Klage und die genaue Klagebegründung einzugehen. Es reiche völlig aus von „sinngemäßen“ Anträgen des Klägers auszugehen, was es auch erleichtere denen einen anderen Sinn zu unterstellen.

Wie das funktioniert wird an gleicher Stelle ausgeführt: Es wird unterstellt die Beiträge seien auf der Grundlage der **Versorgungsbezüge des Klägers** festgesetzt. Die **zweite** Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** das, was man nicht beweisen kann, einfach per plumper Behauptung als gegeben zu unterstellen.

### Rechtsbeugungen in der Entscheidungsbegründung:

#### 16) Die Klage sei zulässig wegen Fristeinhaltung

(**Entscheidungsgründe zu 1., S.3 Abs. 8**): „Die Klage ist zulässig, da [...] fristgerecht (§87 Abs. 2 SGG) Klage erhoben worden ist. [...] Da das Ende der Klagefrist auf einen Sonntag fiel, trat gem. § 202 SGG iVm § 222 ZPO, §§ 188, 193 BGB der nächste Werktag an dessen Stelle, mithin der 15.07.2019.“

Es gilt **§ 89 SGG**: „**Die Klage ist an keine Frist gebunden, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts [...] begehrt wird.**“

Die Lüge erfolgt (trotz der hier vorliegenden Einhaltung der angeblichen „Klagefrist“) mit **Vorsatz**. Die Richterein möchte sich und anderen Richtern von Sozialgerichten offen halten, in Zukunft Klagen wegen deren angeblicher Nichteinhaltung der Klagefrist abweisen zu können.

#### 17) Der gesetzeswidrige RECHTSUNGÜLTIGE Gerichtsbescheid (§ 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG)

Da sich die Richterin Brunner für Verbrechen zur Aufarbeitung des Verfahrens entschieden hatte, kam es auf die Rechtsbeugungen durch einen gesetzeswidrigen Gerichtsbescheid auch nicht mehr an.

Siehe „Verfahrensmängel im „Tatbestand“ Punkt 15:

(S.3 Abs. 7): „Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 04.12.2019 und 07.04.2020 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid **angehört**.“

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** davon abzulenken, dass die Richterin Brunner seit der Einreichung der Klage mit Klagebegründung am 11.07.2019 weiß, dass vom Kläger mündliche Verhandlung gefordert wird. Sie hat sich trotz des Wissens um den Rechtsbruch dafür entschieden, weil sie glaubt mit einem Gerichtsbescheid können sie ihre Gesetzesbrüche am leichtesten vertuschen.

(**Entscheidungsgründe zu 1., S.3 Abs. 9**): „Vorliegend konnte das Gericht einen Gerichtsbescheid erlassen, da gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklärt war.“

Zitat eines Abschnittes aus Kap. 2.9 der Klagebegründung des Klägers:

„Der Kläger beantragt hiermit, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet, und besteht auf seinem Recht nach ZPO §128 Abs. 1.

**Einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid stimmt der Kläger ausdrücklich NICHT zu.**

**Der § 105 SGG** lautet:

- (1) *Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.*
- (2) *Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.*
- (3) *Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.*
- (4) *Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.*

Die Bedingung nach Abs. 1, dass „die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist“, ist **keineswegs erfüllt. Dies ist mit dieser Klagebegründung hinreichend verdeutlicht worden.**

Nach obiger klarer Forderung nach einer mündlichen Verhandlung ist auch die Bedingung nach Abs. 2 für einen Gerichtsbescheid nicht erfüllt.

Sollte das Gericht eine solche Absicht trotzdem umsetzen, so würde der Gerichtsbescheid schon heute „als nicht ergangen“ gelten.“

So ein Gesetz hat zuweilen mehrere Absätze; hier ist zu schlussfolgern

- Absatz 1 gilt nicht: was die Richterin Brunner allein schon durch die notwendige Anzahl ihrer Rechtsbeugungen bewiesen hat,
- außerdem ist es egal, denn es gilt Absatz 3.

Es gibt also nur ein **rechtsungültiges Schreiben (genannt „Gerichtsbescheid“) der Richterin Brunner**. Insofern kann der Kläger darauf verzichten, eine gesetzlich gültige Beglaubigung zu verlangen, da eine Beglaubigung aus diesem NICHTS auch nicht etwas werden lässt.

## 18) Die Klage sei unbegründet

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 1**): „Die Klage ist jedoch nicht begründet“

Es wird **keinerlei Sachaufklärung (§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO)** betrieben (s.o.) und so getan, als hätte es keine **ausführliche Klagebegründung** inklusive aller unter „**Beweise**“ aufgeführten Dokumente gegeben und als sei das Gericht nicht fortlaufend durch den Kläger darauf hingewiesen worden. Und dann wird einfach behauptet es hätte keine Begründung der Klage gegeben.

Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** zu vertuschen, dass sich die Richterin Brunner ganz bewusst für die Beendigung des Verfahrens mit Verbrechen entschieden hat, denn sie weiß, dass es keine gesetzliche Rechtfertigung für den Betrug durch die Beklagte gibt.

**19) Die Behauptung der Rechtmäßigkeit sei eine geeignete Entscheidungsbegründung** (**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 2**): „Der angegriffene Bescheid [...] ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten“

Das ist weniger eine Lüge, als mehr eine sonderbare „Zirkelbegründung“. Der Entscheidungsgrund für die Rechtmäßigkeit der Verbeitragung lautet „sie ist rechtmäßig“. Dies erfolgt mit dem **Vorsatz** zu suggerieren die Richterin Brunner hätte einen Gedanken gehabt und es sei ihr überdies gelungen mehr als eine Seite von Entscheidungsbegründungen zusammenzutragen.

**20) Die Anwendung von verbotenem Richterrecht; die Begründung der eigenen rechtsbeugenden Entscheidung a) mit rechtswidrigen und verfassungswidrigen Entscheidungen anderer Gerichte und b) mit den Verbrechen und Vergehen von Richtern dieser Gerichte**

Die Idee per Gerichtsbescheid die gesetzeskonforme Bearbeitung der Klage vom 11.07.2019 zu vermeiden, kam der Richterin Brunner schon relativ früh. Am 07.12.2019 teilt sie mit, dass sie die drei „Einschätzungen der Sach- und Rechtslage“ durch das SG München, das Bayer. LSG und das BSG als Maßstab ihres richterlichen Denkens sieht ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr. JIG\\_K-SG\\_27303](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/Referenznr._JIG_K-SG_27303)).

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 2 Satz 1**): „Das Bayerische LSG bestätigte im Verfahren L 4 KR 548/15 die Entscheidungen des SG München (S 28 KR 1266/14 sowie S 28 P 298/14), wonach die Beitragserhebung durch die Beklagten rechtmäßig ist.“

Dieser Satz wiederholt

- die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des SG München (**S.2 Abs. 5**; siehe Verfahrensmängel in „Tatbestand“ Punkt 9).
- und die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bayer. LSG (**S.2 Abs. 5**; siehe Verfahrensmängel in „Tatbestand“ Punkt 10).

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 2 Satz 2**): „Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde verworfen (BSG, B 12 KR 65/16 B), die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.11.2017, 1 BvR 672/17).“

Dieser Satz wiederholt

- die rechtsbeugende Unterstellung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BSG (**S.2 Abs. 6**; siehe Verfahrensmängel in „Tatbestand“ Punkt 11).
- und die rechtsbeugende Lüge der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVerfG (**S.2 Abs. 6**; siehe Verfahrensmängel in „Tatbestand“ Punkt 12).

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1**): „Damit wurde das Urteil des Bay LSG, in dem der Kläger bereits gegen die Beklagte wegen der Verbeitragung seiner Kapitallebensversicherung vorging, **rechtskräftig**.

Darin ist über die dem hier streitgegenständlichen Bescheid zugrundeliegende Rechtsfrage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verbeitragung der Auszahlungssummen der Kapitallebensversicherungen des Klägers **bereits abschließend entschieden worden**.“

Entscheidungen von Gerichten, die auf diversen Gesetzesbrüchen und Verfassungsbrüchen beruhen und bei denen die jeweiligen Richter vorsätzlich Straftaten (Vergehen und Verbrechen; in erster Linie Rechtsbeugung nach § 339 StGB) begangen haben, sind in jedem Fall anfechtbar. Das gilt für alle vier genannten Gerichte. Es gilt insbesondere auch für das Bundesverfassungsgericht; nach Artikel 34 des GG können Richter des BVerfG bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu persönlicher Verantwortung gezogen werden („Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“)

(siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ... derzeit ca. 300 Dokumente; insbesondere:

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*; 20180625 *Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*; 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*; 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*; 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*).

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 3 Satz 2**): „Der streitgegenständliche Bescheid basiert auf demselben, **gänzlich identischen Sachverhalt** wie in den soeben erwähnten bereits entschiedenen Verfahren.“

Dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung**, denn wegen des „gänzlich identischen Sachverhalts“ kann man nicht zweimal klagen.

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 3 Sätze 3-5**): „Die erkennende Kammer schließt sich den darin getroffenen Ausführungen in vollem Umfang an. An deren Richtigkeit bestehen keinerlei Zweifel. Auf den Inhalt der o. g. Verfahren wird ausdrücklich hingewiesen und Bezug genommen.“

**Das ist der Kern des sog. „Gerichtsbescheids“**

Die Richterin Brunner hat keinerlei gesetzliche Grundlage gefunden, auf deren Basis die Verbeitragung durch die Beklagte begründet werden könnte. Sie weiß durch die **Klagebegründung und die Schreiben des Klägers**, dass sie eine solche gesetzliche Begründung niemals wird finden können.

Sie beruft sich ausschließlich auf die genannten Entscheidungen des SG München, des Bayer. LSG, des BSG und des BVerfG. Damit wendet sie in Deutschland verbotenes Richterrecht an. Dass diese Entscheidungen auf diversen Rechtsbrüchen und auf Verfassungsbrüchen beruhen und dass die „erkennenden Richter“ dabei massenweise Straftaten begangen haben, so wie sie auch, weiß sie, aber es ist ihr egal.

Die Richterin Brunner legt also ihrer Rechtsentscheidung sämtliche Gesetzesbrüche der anderen Richter aus den vier genannten Gerichten zugrunde und übernimmt damit die Verantwortung für deren Einbindung in die eigene „Rechtsprechung“. Sie übernimmt u.a. die persönliche strafrechtliche Verantwortung für die Verwendung

- \_ der in den Verfahren S 28 KR 1266/14, S 28 P 298/14 des SG München begangenen Vergehen & Verbrechen
- \_ der im Verfahren L 4 KR 548/15 des Bayer. LSG begangenen Vergehen & Verbrechen
- \_ der im Verfahren B 12 KR 65/16 B des BSG begangenen Vergehen & Verbrechen
- \_ der im Verfahren 1 BvR 672/17 des BVerfG begangenen Vergehen & Verbrechen

und Einbindung in die eigene „Rechtsprechung“

Die mit Abstand häufigsten Straftaten bei all diesen Richtern sind, so wie ebenfalls bei ihr, Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, die i.V.m. § 12 StGB Verbrechen sind. Somit wird der Vorsatz der schon unter dem „Tatbestand“ begonnenen Herleitung der einzigen und vollständigen Entscheidungsbegründung ihres „Gerichtsbescheides“ allein auf Basis verbotenen Richterrechts kürzer formulierbar:

Die anderen Richter haben mit ihren Entscheidungen Verbrechen begangen,  
also kann sie, die Richterin Brunner,  
Vorsitzende der 35. Kammer des Sozialgerichts München,  
in gleicher Weise auch Verbrechen begehen.

Die Richterin Brunner hat nicht nur mit Vorsatz gehandelt, sondern sie handelt auch aus niederen Beweggründen.

**21) Keinerlei Sachaufklärung – Missachtung der „Offizialmaxime“ des sozialgerichtlichen Verfahrens**

§ 103 SGG ist die den **Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens** schlechthin bestimmende Vorschrift. Der in ihr zum Ausdruck kommende **Untersuchungsgrundsatz** ist für das gerichtliche Vorgehen in allen Gerichtsbarkeiten, die zuständig für öffentlich-rechtliche Streitfälle sind, im Allgemeinen bestimmend, während der Parteiengrundsatz das zivilgerichtliche Verfahren beherrscht. Die Pflicht zur **Erforschung des Sachverhalts** von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die **Aufklärungspflicht** in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 SGG geregelt worden.

Das Gericht hat „die Offizialmaxime“, die den Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens schlechthin bestimmende Vorschrift“ (**§ 103 SGG**) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [/IG\\_O-JU\\_009/](#)) derart vollständig missachtet, dass man feststellen kann, die 35. Kammer des Sozialgerichts München hat seit Erhebung der Klage am 11.07.2019 im Verfahren S 35 KR 1844/19 in **9 Monaten absolut nichts getan**.

Damit hat die 35. Kammer nicht nur den **§§ 103 Satz 1 SGG** „das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen, die Beteiligten sind dabei heranzuziehen“ verletzt, sondern auch den **§ 106 SGG**.

Die Verweigerung jeglicher Sachaufklärung ist ebenfalls ein Bruch des Untersuchungsgrundsatzes nach **§ 20 Untersuchungsgrundsatz SGB X**  
**(1) „Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen [...]“**

Das Gericht hat die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in vielfacher Weise verweigert:  
Siehe oben „Verfahrensfehler“ **Keinerlei Sachaufklärung** Punkte a) bis g)

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 5**): „**Weitere Ermittlungen** [...] erübrigen sich aufgrund dessen.“

Die Formulierung „aufgrund dessen“ nimmt unmittelbar Bezug auf die davor stehende Mitteilung, dass sich die Richterin Brunner in ihrer „Rechtsprechung“ vollständig auf die Gesetzesbrüche der 4 genannten Gerichtsentscheidungen bezieht.

Sie wendet also **vorsätzlich** verbotenes Richterrecht an und befindet es deshalb nicht für notwendig „weitere Ermittlungen“ anzustellen. Dies ist also das Geständnis, dass die Richterin Brunner die gesetzlich geforderte Sachaufklärung mit **Vorsatz** nicht betrieben hat, weil diese keinerlei Ergebnisse hätte hervor bringen können, die für eine Bestätigung der Rechtssichten der Beklagten gesprochen hätten ([bitte diese Aussage mit der gesetzlichen Festlegung der Rechtsbeugung \(s.o.\) vergleichen](#))

## 22) Ignorierung des Beweisantrags

Das Gericht hat die Sachaufklärung nach **§ 103 SGG** in vielfacher Weise verweigert:  
Das Gericht hat den **Beweisantrag**, der bereits am 11.07.2019 als Teil der Klagebegründung an das SG gesandt wurde ([Kap. 2.6](#)), nicht bearbeitet. Dies ist eine Verletzung von **§ 103, 106 SGG; §§ 416, 424 ZPO**.

Siehe oben „Verfahrensfehler“ **Keinerlei Sachaufklärung** Punkt h)

Der Beweisantrag besteht aus 3 Teilen:

- \_ Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1660/08, wonach eine Einmalzahlung 3 spezielle Bedingungen erfüllen muss, um als Betriebsrente / Versorgungsbezug klassifiziert werden zu können
- \_ Die Beklagte kann diese Bedingungen unter keinen Umständen erfüllen (die dafür zu nutzenden Dokumente liegen der Beklagten und dem Gericht vor. Somit ist klar, dass die Beklagte Betrug (nach § 263 StGB) begeht.

Auf die rechtliche Verantwortlichkeit der Richterin Brunner wurde bereits in der Klagebegründung hingewiesen ([Kap. 2.7](#)).

(siehe Klagebegründung <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [/IG\\_K-SG\\_27300/](#); Begründung [Kap. 2.6, 2.7](#))

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 5**): „[...] die als **Anregung für das Gericht gedachten Beweisanträge** erübrigen sich aufgrund dessen.“

Die Formulierung „aufgrund dessen“ nimmt unmittelbar Bezug auf die davor stehende Mitteilung, dass sich die Richterin Brunner in ihrer „Rechtsprechung“ vollständig auf die Gesetzesbrüche der 4 genannten Gerichtsentscheidungen bezieht.

Beweisanträge werden grundsätzlich nicht gedacht, **um die Richterin Brunner „anzuregen“**.

Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass **die gerichtliche Aufklärungspflicht** von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird (**BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9**).

Die Richterin Brunner hat den Beweisantrag mit **Vorsatz** ignoriert und damit ihre gerichtliche Aufklärungspflicht missachtet, weil sie sich gegen eine Rechtsentscheidung nach Recht und Gesetz

und für die Begehung von Rechtsbeugungen im Interesse der Beklagten (Verbrechen) entschieden hat. Die Nichtbearbeitung erfolgte mit dem **Vorsatz** die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss 1 BvR 1660/08 offen zu missachten, da nach diesem Beschluss für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung und damit für deren Verbeitragbarkeit 3 Bedingungen zu erfüllen sind, die weder die Beklagte noch die Richterin Brunner jemals werden erfüllen können.

### 23) Die Parteilichkeit der „Rechtsprechung durch das SG“

(S.3 Abs. 6): „Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten [...] auf die Akte der Beklagten Bezug genommen. [...]“

Siehe Verfahrensmangel „**Gesetzwidrige Nutzung von Akten**“ (§ 108 und § 128 Abs. 2 SGG):  
[...] Wenn das Gericht Akten der Beklagten benutzt, die nicht in den Akten des Sozialgerichts vorhanden sind, dann zeigt es damit, dass es **parteiisch** agiert. [...]

Am 02.01.2020 teilte der Kläger der Richterin Brunner mit:

„[...] Ich kann mich des Eindrucks Ihrer **Parteilichkeit** nicht erwehren und sehe die **richterliche Unabhängigkeit und Neutralität** in Gefahr. Sie lenken ab! Ich rufe Ihnen vorsorglich meinen Klagegrund ins Gedächtnis der da lautet:

*Klage wegen „bewußt unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitaleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.*

*Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes (§ 44, SGB X, § 89 SGG). Die Beklagte verbeitragt Privateigentum besitzt dazu aber keinerlei gesetzliche Berechtigung.“*

(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27304] Punkte 3 und 6)

(**Entscheidungsgründe zu 2., S.4 Abs. 7**): „Hinsichtlich der **Entscheidungsgründe** wird im Übrigen gemäß § 136 Abs. 3 SGG auf die **Verwaltungsentscheidungen** verwiesen.

Die Klage richtet sich gegen den Widerspruchs**bescheid** vom 11.06.2019 (Singular), insofern ist undefiniert auf welche **Verwaltungsentscheidungen** (Plural) die Richterin Brunner verweist. (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [IG\_K-SG\_27300] Anlage K04; [IG\_K-KK\_2736]). Es wird angenommen sie meint den Widerspruchsbescheid, dort ist zur Begründung der Zurückweisung des Widerspruchs zu lesen:

(**Begründung Abs. 1**): „Zur Vermeidung von Wiederholungen **wird von einer Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen** und auf die Ausführungen in dem **Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014** sowie auf die Urteile vom Sozialgericht München – Aktenzeichen S 28 KR 1266/14; Bayer. Landessozialgericht – Aktenzeichen L 4 KR 548/15 sowie Bundessozialgericht B 12 65/16 B – verwiesen.“

(**Begründung Abs. 2**): „Der Widerspruchsausschuss weist darauf hin, dass die DAK-Gesundheit die Beiträge an den Gesundheitsfonds **abzuführen hat** und erst danach zur Deckung ihrer Ausgaben finanzielle Zuweisungen erhält, die nicht im direkten Verhältnis zum Beitragsaufkommen stehen.“

(**Begründung Abs. 3**): „Der Widerspruchsausschuss ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass der Widerspruch als **unbegründet** zurückzuweisen ist.“

(Zu **Begründung Abs. 1**): Die Beklagte begründet nicht, sondern verweist auf eine Begründung vom 24.09.2014. Außerdem ist die Beklagte die „**Ideengeberin**“ für die rechtsbeugenden Bezugnahmen auch der Richterin Brunner auf die rechtsbeugenden Entscheidungen anderer Richter (Punkte 10, 11, 12).

(Zu **Begründung Abs. 2**): Die Beklagte weist darauf hin, dass sie den Betrug nicht nur durch staatliche Organisation betreibt und gar nicht für sich selbst betrügt, sondern dass sie den **Betrug zur Füllung des Gesundheitsfonds durchzuführen hat, also quasi im Auftrag der Politik**. Das soll ablenken von der eigenen regen Beteiligung der an der Etablierung und Durchführung dieses Massenbetrugs (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*)

Der von der Politik erdachte und 2009 in Kraft getretene Gesundheitsfonds wird vom Bundesversicherungsamt (BVA) verwaltet. Es untersteht der **Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und der Fach- und Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)**. Die Aussage der Beklagten bestätigt das ohnehin Bekannte. Der Gesundheitsfonds ist sehr hilfreich für die Politiker sich ohne Kontrolle am **Eigentum der gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten** bedienen und die Finanzmittel zweckentfremdet einsetzen zu können, also die gesetzlich Versicherten zu bestehlen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, Kap. III.)

(Zu **Begründung Abs. 3**): Der Widerspruchsausschuss bewertet den Widerspruch als **unbegründet** und **befindet es nicht für nötig ihn zu begründen**, weil er ja schon 5 Jahre zuvor einen anderen Widerspruch begründet hat.

Was hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 24.09.2014 an Begründung hervorgebracht (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-KK\_2713]*):

Die Beklagte schiebt die Verantwortung für die erste Lüge, dass mit den 3 Kapital-Lebensversicherungen eine betriebliche Altersversorgung vorläge, der R+V Lebensversicherungs-AG zu (*[IG\_K-KK\_2713]* Blatt 1 Abs. 5, Blatt 2 Abs. 1 – 3).

**Dass sowohl die Versicherer der Kapitallebensversicherungen als auch die gesetzlichen Krankenkassen im staatlich organisierten Betrug beteiligt sind und sich beim zur Redestellen gegenseitig die Schuld zuschieben wurde in den dem Gericht als Teil der Klagebegründung zur Verfügung gestellten Dokumenten gerichtsfest bewiesen** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*

Die Beklagte behauptet, dass **nach § 229 SGB V die Verbeitragungspflicht** für die privaten Sparerlöse aus der Kapitalansparungskomponente der Kapitallebensversicherungen bestünde, ohne dies jedoch beweisen zu können (*[IG\_K-KK\_2713]* Blatt 2 Abs. 6).

**Die Unmöglichkeit den § 229 SGB V rechtskonform zur Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen anzuwenden ist in den dem Gericht als Teil der Klagebegründung zur Verfügung gestellten Dokumenten gerichtsfest bewiesen** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*; 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*; 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I* Kap. 4 bis 6)

Die Beklagte beruft sich dabei auf die **rechtsbeugenden und verfassungswidrigen Urteile des Bundessozialgerichts** (B 12 KR 1/06 R und B 12 KR 17/06 R vom 13.09.2006; B12 KR 25/05 R und B 12 26/05 R vom 25.04.2007; B 12 KR 6/06 R vom 12.12.2007) (*[IG\_K-KK\_2713]* Blatt 3 Abs. 3, 4, 6).

**Die Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche dieser Urteile als Bestandteil des durch das BSG in 2006 etablierten und seitdem ständig weiterentwickelten selbstreferentiellen Unrechtssystem wurde in den dem Gericht als Teil der Klagebegründung zur Verfügung gestellten Dokumenten gerichtsfest bewiesen** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*; 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*; 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I* Kap. 4 bis 10, insbes. Kap. 9 c), d) e).)

Und die Beklagte beruft sich auch auf die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde 1 BvR 739/08 und den einzigen Beschluss 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts. Beim einzigen Beschluss betont sie nur die darin festgestellte Trennung zwischen betrieblichem und privatem Anteil von betrieblicher Altersversorgung; verweigert aber die Kenntnisnahmen, dass in diesem Beschluss 3 Kriterien aufgestellt wurden, die alle drei erfüllt sein müssen, wenn die gesetzl. Krankenkassen eine einmalige Kapitalzahlung zu einer betrieblichen Altersversorgung umbenennen wollen.

Genau auf diesen drei Bedingungen für das Recht zur Verbeitragung basiert der Beweisanspruch des Klägers in Kap. 2.6 der Klagebegründung. Und auch dieses wurde in den dem Gericht als Teil der Klagebegründung zur Verfügung gestellten Dokumenten gerichtsfest bewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussel/20200301> Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht).

Und genau diesen Beweisanspruch befindet die Richterin Brunner „nicht anregend genug“ (s.o.) weil sie es vorzieht Rechtsbeugungen, also Verbrechen zu begehen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn denn mal etwas die gesetzl. Krankenkassen Störendes dabei herauskommt, zu missachten.

Diese Entscheidungsgründe der Beklagten übernimmt die Richterin Brunner in ihre eigenen Entscheidungsgründe für ihren sogenannten Gerichtsbescheid.

Die Richterin Brunner, Vorsitzende der 35. Kammer des Sozialgerichts München weiß zweifellos, dass es keine gesetzliche Begründung für die Verbeitragung der Sparerlöse aus privaten Kapitallebensversicherungen des Klägers gibt. Sie nimmt uneingeschränkt die Position der Beklagten ein, die ihren Betrug in besonders schwerem Fall durch ihre Teilnahme im Betrug an über 6 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch „staatliche“ Organisation und „staatliches“ Fordern gerechtfertigt sieht (wer die Macht hat, bestimmt was „Recht“ zu sein hat).

Die Richterin Brunner begründet ihre Entscheidung zur Mittäterschaft und Unterstützung des staatlich organisierten Massenbetrugs mit massenhaft eingesetzten Gesetzesbrüchen (25 als „Verfahrensfehler“ verniedlichte Verletzungen von SGG und ZPO; 1 Nötigung in besonders schwerem Fall; 30 Rechtsbeugungen; 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche), die in übergroßer Zahl „verwendeten“ Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) sind i.V.m. §12 StGB VERBRECHEN, VORSATZ und NIEDERE BEWEGGRÜNDE sind erwiesen.

Damit weist die Richterin Brunner nach, dass das Sozialgericht München in der Rechtsprechung zum Thema GMG nicht etwa ein unabhängiges deutsches Gericht ist, sondern in Wirklichkeit eine Art Outsourcing Dienstleister, eine ausgelagerte Schreibstube der gesetzlichen Krankenkassen.

#### 24) Rechtsmittelbelehrung mit unwahren Aussagen

Im Gerichtsbescheid (der bei Rechtsgültigkeit einem schriftlichen Urteil gleichzusetzen wäre) ist sie Teil des Bescheides und damit nichts weiter als eine Meinungsäußerung der Richterin Brunner.

Die **Rechtsmittelbelehrung** enthält die **bewusst unwahre Behauptung**:

„Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.“

Eine Rechtsmittelbelehrung sollte die gesetzlichen Regelungen wiedergeben und die stehen im **SGG in § 143 ff.**

Insbesondere ist die Berufung zuzulassen, wenn mindestens eine der drei Bedingungen in **§ 144 Abs. 2 SGG** erfüllt ist. Die Lüge erfolgt mit dem **Vorsatz** den Kläger am Einlegen der Berufung abzuhalten.

Das Strafgesetzbuch beschreibt ein Personen bezogenes Rechtssystem. Keine Straftat ohne Täter, eine Straftat muss einer oder mehreren Personen zugeschrieben werden können. Und die Straftat muss vor ihrer Verübung im StGB als Straftat definiert gewesen sein.

---

Tatvorwurf: **Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in dreißig Fällen (s.o.) und Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB) und Verantwortung für die Übernahme einer unbekanntem Anzahl von Vergehen und Verbrechen aus 4 weiteren Verfahren**  
zur Durchsetzung eines **Betrugs in besonders schwerem Fall** durch die Beklagte (DAK).

Täter: Frau Brunner, Vorsitzende Richterin der 35. Kammer des Sozialgerichts München

Tatbestand: Die Tatbestände der **Rechtsbeugung in 30** (dreißig) Fällen und der **Nötigung in besonders schwerem Fall** sind oben im Detail aufgelistet.

Für die persönliche strafrechtliche Verantwortung für die Verwendung  
\_ der in den Verfahren S 28 KR 1266/14, S 28 P 298/14 des SG München begangenen Vergehen & Verbrechen  
\_ der im Verfahren L 4 KR 548/15 des Bayer. LSG begangenen Vergehen & Verbrechen  
\_ der im Verfahren B 12 KR 65/16 B des BSG begangenen Vergehen & Verbrechen  
\_ der im Verfahren 1 BvR 672/17 des BVerfG begangenen Vergehen & Verbrechen und Einbindung in die eigene „Rechtsprechung“ (s.o. Punkt 20) ist auf die Auswertung dieser Verfahren zu verweisen.

Es wird ausdrücklich auf die bei jeder Beschreibung der Straftat referenzierten und nachfolgend aufgelisteten Beweise verwiesen.

Zum Nachteil von: Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning  
Kläger im Verfahren S 35 KR 1844/19 vor dem SG München

Tatort/Örtlichkeit: Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München

Tatzeit: 17.04.2020

Beweismittel: die nachfolgend aufgelisteten Beweise.

---

**Der Kläger behält sich weitere rechtliche Schritte gegen die Richterin Brunner vor.**

### III. Gesetzesverstöße der 35. Kammer des SG München gegen das Grundgesetz (GG) (Verfassungsbrüche)

Folgende Artikel des GG wurden durch die 35. Kammer des Sozialgerichts München unmittelbar verletzt:

#### **Art. 20 Abs. 3 GG**

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

Die entscheidende Norm für die Entscheidung, ob die privaten Sparerlöse des Klägers von der Beklagten verbeitragt werden dürfen oder nicht, ist § 229 SGB V. Das Gericht hat es nicht einmal für nötig befunden die angebliche Anwendbarkeit dieser Norm zu diskutieren. Es hat lediglich auf eine 5 Jahre alte Rechtssicht der Beklagten verwiesen und sich dem, trotz vorgelegter gerichtsfester Gegenbeweise, einfach angeschlossen. Das **Sozialgericht München beruft sich auf Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüche aus verfassungswidrigem Richterrecht** und unternimmt nicht einmal einen einzigen Versuch seine Gerichtsentscheidung auf Basis von „Recht und Gesetz“ zu begründen.

#### **Art 97 Abs. 1 GG**

*(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.*

Das Gericht hat in eindrücklicher Weise gezeigt, dass ihm Gesetze egal sind, und es keine Gesetzesbrüche von SGG und ZPO (Verfahrensfehler) und Straftaten (Vergehen und Verbrechen nach StGB) scheut um eine einseitige und **abhängige Rechtsprechung zugunsten der Beklagten** zu vollführen.

#### **Art 103 GG**

*(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.*

Die Verweigerung jeglicher Kenntnisnahme aller Klagebegründungen inkl. der gerichtsfesten Beweise und die gesetzeswidrige Verweigerung einer mündlichen Verhandlung sind eine **vollständige Verweigerung eines rechtlichen Gehörs durch das Sozialgericht München.**

Mittelbar verletzte die 35. Kammer des Sozialgerichts München dadurch folgende **Grundrechte** des Klägers und Berufungsklägers:

#### **Art 3 Abs. 1 GG**

*(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

i.V.m.

#### **Art 2 Abs. 1 GG**

*(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

und

#### **Art 14 Abs. 1 GG**

*(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.*

Ungleichbehandlung gegenüber sonst. Kapitallebensversicherungen, Rückwirkende Aushebelung der Privaten Altersvorsorge, Verbeitragung von Privateigentum, Verletzung des Rückwirkungsverbots

## IV. Beweise

**Kommunikation zwischen Kläger und Sozialgericht** im Verfahren **S 35 KR 1844/19** vor dem Sozialgericht München

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-SG\_27300] bis [IG\_K-SG\_27315] ff)*

Die vollständigen Beweise sind beschrieben unter:

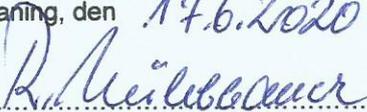
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> *20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *[IG\_K-xx\_yyyy]*
- oder
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. *[IG\_O-xx\_yyyy]*

**Anlage:** Die Abschrift des am 30-04-2020 zugestellten und auf den 17-04-2020 datierten sogenannten und rechtsungültigen Gerichtsbescheids der Richterin Brunner, Vorsitzende der 35. Kammer des Sozialgerichts München, mit **Rot-Markierungen** aller Gesetze brechenden Textpassagen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG\_K-SG\_27313]**)

Ismaning, den 17.6.2020

  
.....  
(Rudolf Mühlbauer)